

Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow

Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –
Iven/West – Pasewalk Nord – Pasewalk;
Drehstrom Nennspannung 380 kV
(BBPIG Vorhaben Nr. 53)

Folgebedingte Einschleifungen der 380-kV-Leitung

Lubmin – Altentreptow/Süd in das Umspannwerk Iven/West

Antrag auf Planfeststellung gemäß § 43 EnWG

Unterlage Nr. 12 – Wasserrechtlicher Fachbeitrag



Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartner:

Fachprojektleitung Genehmigung
André Dehnde

T +49 (0)30 5150-2760
M +49 (0) 172 9902 897

Andre.Dehnde@50hertz.com

Gesamtprojektleiter
Marcus Brüning

T +49 (0) 30 5150-3441
M +49 (0) 15111120288

marcus.kurt.bruening@50hertz.com

Erstellt unter Mitwirkung von:

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergärtenstraße 48
01219 Dresden

Genehmigungsbehörde:

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 520 – Planfeststellung, Bergbau und allgemeine Rechtsangelegenheiten
Schloßstraße 6-8
19048 Schwerin

Inhalt

I	Abbildungsverzeichnis.....	6
II	Tabellenverzeichnis	7
III	Anlagen	8
IV	Abkürzungen	9
1	Einleitung.....	11
1.1	Rechtlicher Rahmen.....	11
1.1.1	Anlagen nach § 36 WHG / § 82 LWaG M-V	11
1.1.2	Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG	11
1.1.3	Wasserrahmenrichtlinie i. V. m. §§ 27 und 47 WHG (Bewirtschaftungsziele der Oberflächengewässer und des Grundwassers)	12
1.1.4	Weitere rechtliche Regelungen	15
1.2	Beschreibung des Vorhabens.....	15
1.3	Datengrundlagen.....	15
2	Einfluss des Vorhabens auf Wasserkörper (WK) – Vorprüfung WRRL (Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 und 47 WHG)	17
2.1	Methodisches Vorgehen	17
2.1.1	Erster Prüfschritt / Vorprüfung auf Ebene der Wirkfaktoren	17
2.1.2	Zweiter Prüfschritt / Vorprüfung auf Ebene der betroffenen Wasserkörper	18
2.1.3	Hauptprüfung / ggf. Ausnahmeprüfung.....	19
2.2	Aus Bau, Anlage und Betrieb abgeleitete, betrachtungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens	21
2.3	Identifizierung der Wasserkörper entlang der Leitungstrasse	22
2.3.1	Identifizierung der OWK im Vorhabenbereich	22
2.3.2	Identifizierung der Grundwasserkörper (GWK) im Vorhabenbereich	24
2.4	Vorprüfung des Einflusses des Vorhabens auf Ebene der Wirkfaktoren.....	26

2.4.1	Prüfung des Einflusses auf OWK auf Ebene der Wirkfaktoren	26
2.4.1.1	Baubedingte Flächeninanspruchnahme (WF1).....	29
2.4.1.2	Baubedingte Trennwirkung (WF2)	29
2.4.1.3	Baubedingte stoffliche Immissionen (WF3)	29
2.4.1.4	Baubedingte Veränderungen von Gewässern (WF4).....	30
2.4.1.5	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen (WF6)	31
2.4.1.6	Bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen im Leitungsschutzstreifen (WF9)	31
2.4.1.7	Betriebsbedingte stoffliche Immission (WF11).....	32
2.4.1.8	Fazit	32
2.4.2	Prüfung des Einflusses auf GWK auf Ebene der Wirkfaktoren	33
2.4.2.1	Baubedingte Flächeninanspruchnahme (WF1).....	34
2.4.2.2	Baubedingte stoffliche Immissionen (WF3)	34
2.4.2.3	Baubedingte Veränderungen des Wasserhaushalts (WF5).....	34
2.4.2.4	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (WF6)	35
2.4.2.5	Betriebsbedingte stoffliche Immission (WF9)	36
2.4.2.6	Fazit	36
3	Anlagen nach § 36 WHG / § 82 LWaG M-V	37
3.1	Masten.....	37
3.2	Überspannung.....	37
3.3	Fazit	37
4	Prüfung der Vereinbarkeit mit § 38 WHG	38
4.1	Grünlandumwandlung (§ 38 Abs. 4 Nr. 1 WHG)	38
4.2	Entfernen standortgerechter Gehölze (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG)	38
4.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG)	38
4.4	Nicht nur zeitweises Ablagern von Gegenständen (§ 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG)	38
4.5	Fazit	38
5	Zusammenfassung.....	39

5.1	Vorprüfung WRRL	39
5.2	Anlagen nach § 36 WHG	39
5.3	Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG	39
6	Verwendete Unterlagen	40
6.1.1	Fachliteratur	40
6.1.2	Internet	40

I Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Methodisches Vorgehen bei der Vorprüfung	20
---	----

II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der potenziellen Wirkfaktoren und spezifische Aspekte nach Anforderungen der WRRL	21
Tabelle 2:	Übersicht über die vom Vorhaben gequerten oder tangierten WRRL-berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper (LUNG M-V)	22
Tabelle 3:	Übersicht über das ökologische Potenzial sowie das chemische Potenzial des gequerten Oberflächenwasserkörpers (LUNG 2025, WRRL Wasserkörpersteckbriefe, Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027)	23
Tabelle 4:	Übersicht über die geplanten Maßnahmen der OWK und mögliche Betroffenheiten durch das Vorhaben (LUNG 2025)	24
Tabelle 5:	Übersicht über die vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper (LUNG WRRL Wasserkörpersteckbriefe, Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027)	25
Tabelle 6:	Übersicht über den mengenmäßigen und chemischen Zustand gequerrter GWK (Wasserkörpersteckbriefe, 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027, LUNG 2024, LfU 2024)	25
Tabelle 7:	Übersicht über die in den gequerten GWK geplanten Maßnahmen (LUNG WRRL Wasserkörpersteckbriefe, Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027) ..	25
Tabelle 8:	Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Relevanz für das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot prüfrelevanter Oberflächengewässer	28
Tabelle 9:	Vorhabenbezogene Auswirkungen und ihre Relevanz für das Verschlechterungsverbot prüfrelevanter Grundwasserkörper	33

III Anlagen

Nr.	Titel
1	Übersichtskarte Oberflächen- und Grundwasserkörper und Wasserrechtliche Schutzgebiete 1: 25.000

IV Abkürzungen

Gesetze und Verordnungen

Abkürzung	Beschreibung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wässergefährdenden Stoffen
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BuGB	Bürgergesetzbuch
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
LWG	Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Sonstige Abkürzungen

Abkürzung	Beschreibung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BfG	Bundesinstitut für Gewässerkunde
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWZ	Bewirtschaftungszeitraum nach Wasserrahmenrichtlinie
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EOK	Erdoberfläche
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FGE	Flussgebietseinheit
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
BP	Bohrpfahlgründung
DVO	Durchführungsverordnung
GWK	Grundwasserkörper
LAWA	Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
OWK	Oberflächenwasserkörper
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UQN	Umweltqualitätsnorm
UWB	Untere Wasserbehörde
WSG	Wasserschutzgebiet

1 Einleitung

In diesem Dokument werden für des Vorhaben der Einschleifungen in des Umspannwerk Iven/West und seine Umsetzung auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und deren Umsetzung in nationales Recht u. in den §§ 27 und 47 Wasserschutzgesetz (WHG) sowie die Vereinbarkeit mit den Anforderungen für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach §36 WHG sowie für Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG geprüft.

Es werden die rechtlichen Grundlagen (Kap. 1.1), die Vorhabenbeschreibung (Kap. 1.2) und die genutzten Datengrundlagen (Kap. 1.3) dargestellt.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Im Zuge der Errichtung der 380-kV-Höchstspannungs-Einschleifungen in des UW Iven/West und des anschließenden Rückbaus der bestehenden 380-kV-Einschleifungen sind für die Herstellung von neuen Fundamenten und den späteren Rückbau der Fundamente der Bestandsleitung Baugruben anzulegen und zeitlich begrenzt zu unterhalten. Von wasserrechtlicher Relevanz sind die gesetzlichen Regelungen zu Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG, § 82 LWaG M-V), zu Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG) und zu Wasserschutzgebieten (§ 52 WHG, § 136 LWaG M-V) sowie zu den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und des Grundwasser (§§ 27 und 47 WHG).

1.1.1 Anlagen nach § 36 WHG / § 82 LWaG M-V

Dauerhafte bauliche Anlagen im Sinne von § 36 WHG sind Anlagen *in, an, über und unter oberirdischen Gewässern [...] so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.*

1.1.2 Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG

Gemäß § 38 Abs. 2 WHG umfasst der Gewässerrandstreifen das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer ländseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Der Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 3 WHG im Außenbereich fünf Meter breit.

Von den Regelungen des § 38 WHG zu Gewässerrandstreifen kann vorhabenbezogen § 38 Abs. 4 WHG Wirkungen entfalten, der ein Erhaltungsgebot formuliert und einige Verbotstbestände aufführt, von denen nach § 38 Abs. 5 WHG die zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen eine Befreiung erteilen kann. Nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG ist im Gewässerrandstreifen verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [...] sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,

4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Von diesen Verboten kann nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

1.1.3 Wasserrahmenrichtlinie i. V. m. §§ 27 und 47 WHG (Bewirtschaftungsziele der Oberflächengewässer und des Grundwassers)

Bewirtschaftungsziele

Die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) zielt auf den Schutz u. der Oberflächengewässer und des Grundwassers zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie zum Schutz und zur Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme sowie der direkt von ihnen abhängigen Ländökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt. Die WRRL soll u. auch einen Ordnungsrahmen für die Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren schaffen (Artikel 1 WRRL). Dabei soll ein möglichst integrierter ökosystemer Ansatz verfolgt werden, wie in den vorangestellten Erwägungsgründen zur WRRL dargelegt wird (v. Gründe Nr. 23, 33, 34).

Für die Umsetzung der Ziele der WRRL werden die Gewässer nach Flussgebietseinheiten bewirtschaftet, die sich an den natürlichen Einzugsgebieten orientieren. Innerhalb Deutschlands sind die Flussgebietseinheiten nach den Teileinzugsgebieten in Koordinierungsräume unterteilt. Die kleinste Gliederungseinheit sind Wasserkörper, die nach Art. 2 Nr. 10 und 12 WRRL definiert sind als „ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers, z. B. ein See, ein Speicherbecken, ein Strom, Fluss oder Kanal, ein Teil eines Stroms, Flusses oder Kanals, ein Übergangsgewässer oder ein Küstengewässerstreifen“ (Art. 2 Nr. 10 WRRL: Oberflächenwasserkörper) bzw. „ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter“ (Art. 2 Nr. 12 WRRL: Grundwasserkörper). Diese Wasserkörper bilden die kleinste räumliche Bewertungseinheit hinsichtlich der Ziele der WRRL (LAWA 2017: 4).

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 Ziff. i und ii) der WRRL sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern (Verschlechterungsverbot), und sie mit dem Ziel zu schützen, zu verbessern und zu stabilisieren, einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen. Gleiches gilt gemäß Artikel 4 Abs. 1 b) Ziff. i und ii) auch für Grundwasserkörper.

Die **Bindungswirkung der Bewirtschaftungsziele** für die Vorhabenzulassung wurde in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 01.07.2015 (C-461/13 - Weservertiefung) festgestellt. Demnach sind „...die Mitgliedsstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet [...] die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.“ (EuGH 2015 C-461/13, Rn. 51). Dieses Urteil wurde vom EuGH im Urteil vom 28.05.2020 im Hinblick auf das Grundwasser bestätigt und sinngemäß erweitert (EuGH 2020 C-535/18 – A33 Ummeln, Rn. 69 ff.). Damit stellen die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie nicht bloße Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung dar, sondern sind auch konkrete Zulassungsvoraussetzungen bei Einzelvorhaben.

Die §§ 27 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) setzen die Ziele der WRRL hinsichtlich Oberflächengewässern und Grundwasser in nationales Recht um. § 3 Nr. 6 WHG definiert die Wasserkörper

des „*einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers (Oberflächenwasserkörper) sowie abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter (Grundwasserkörper)*“. Die **Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer** sind nach § 27 WHG:

(1) *Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass*

- eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und*
- ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot).*

(2) *Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass*

- eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und*
- ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot).*

Die **Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser** sind in § 47 Abs. 1 WHG festgelegt. Demnach ist des Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot);*
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Trendumkehrgebot);*
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Verbesserungsgebot).*

Ergänzend verpflichtet § 13 GrwV die Wasserbehörden, Maßnahmen zu treffen, um den Eintritt von Schadstoffen bzw. Schadstoffgruppen (nach Anl. 7 GrwV) in des Grundwasser zu verhindern und den Eintritt von Schadstoffen bzw. Schadstoffgruppen (nach Anl. 8 GrwV) in des Grundwasser zu begrenzen (prevent-and-limit-Regel).

Die Bewirtschaftungsziele beziehen sich jeweils auf den einzelnen Oberflächenwasserkörper (OWK) oder Grundwasserkörper (GWK) in seiner Gesamtheit. Lokale begrenzte Auswirkungen sind deshalb nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper auswirken.

Zustandsbewertung

Der ökologische Zustand von **OWK**, bzw. des ökologische Potenzial, bestimmt sich in erster Linie nach den biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton, Großalgen oder Angiospermen, Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna und Fischfauna (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 1 Oberflächengewässerverordnung – OGewV). Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten und die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind für die Einstufung unterstützend heranzuziehen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV). Es gibt die Zustands-/Potenzialklassen sehr gut/höchste, gut, mäßig, unbefriedigend und schlecht (§ 5 Abs. 1 und 2 OGewV). Die Gesamtbewertung des OWK bestimmt sich nach der schlechtesten biologischen QK (§ 5 Abs. 4 Satz 1 OGewV, sog. „one out – all out“-Regel). Der chemische Zustand eines OWK wird anhand seiner Umweltqualitätsnormen (UQN) bestimmt (§ 6 Satz 1 i.V.m. Anlage 8 Tabelle 2 OGewV).

Die Zustandsbewertung von **GWK** unterscheidet sich von der Zustandsbewertung von OWK. Für den mengenmäßigen und den chemischen Zustand von GWK bestehen jeweils nur zwei Zustandsklassen. Der mengenmäßige Zustand eines GWK ist entweder „gut“ oder „schlecht“, § 4 Abs. 1 GrwV. Dies wird

Obwohl der in § 4 Abs. 2 GrwV genannten Tätigkeiten geprüft. Der chemische Zustand eines GWK ist ebenfalls entweder „gut“ oder „schlecht“, § 7 Abs. 1 GrwV. Dies wird obwohl der Schwellenwerte nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 i.V. mit Anlage 2 GrwV geprüft.

Verschlechterungsverbot

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.

Eine **Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials eines OWK** liegt nach der Rechtsprechung des EuGH vor, sobald sich durch ein Vorhaben der Zustand mindestens einer biologischen QK um eine Klasse verschlechtert (EuGH, Ur. v. 1.7.2015, C-461/13, Weservertiefung, Juris Rn. 70). Es kommt für das Verschlechterungsverbot nicht darauf an, ob sich durch den Klüssensprung die Gesamtbewertung des OWK verschlechtert. Ist eine biologische Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands des OWK insgesamt dar.

Eine **Verschlechterung des chemischen Zustands eines OWK** liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, sobald infolge des Vorhabens mindestens eine der für chemische Schadstoffe geltenden UQN der Anlage 8 OGeV überschritten wird (BVerwG, Ur. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Elbvertiefung, Juris Rn. 578). Hat ein Schadstoff die UQN bereits überschritten, führt jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands.

Von einer **Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK** ist demnach auszugehen, wenn das Vorhaben dazu führt, dass sich die Bewertung des mengenmäßigen Zustands des GWK von „gut“ zu „schlecht“ ändert. Ist der mengenmäßige Zustand bereits als schlecht eingestuft, führt jede vorhabenbedingte negative Veränderung zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands. Der mengenmäßige Zustand ist gut, wenn die in § 4 Abs. 2 GrwV genannten Tätigkeiten eingehalten werden.

Von einer **Verschlechterung des chemischen Zustands eines GWK** ist auszugehen, wenn das Vorhaben dazu führt, dass sich die Bewertung des chemischen Zustands des GWK von „gut“ zu „schlecht“ ändert. Ist der chemische Zustand bereits als schlecht eingestuft, führt jede vorhabenbedingte negative Veränderung zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands (EuGH, Ur. v. 28.5.2020, C-535/18, Ummeln, Rn. 119).

Verbesserungsgebot

Das Verbesserungsgebot im Hinblick auf einen **OWK** wird eingehalten, wenn das Vorhaben die Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen Zustands/Potenzials und eines guten chemischen Zustands nicht gefährdet (BVerwG, Ur. v. 11.8.2016, 7 A 1/15, Weservertiefung, Juris Rn. 169). Der ökologische Zustand/das ökologische Potenzial und der chemische Zustand, die erreicht werden sollen, werden in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht maßgeblich durch Bewirtschaftungspläne (BWP, § 83 WHG) und Maßnahmenprogramme (MNP, § 82 WHG) konkretisiert. Darin können abweichende Bewirtschaftungsziele, Fristverlängerungen und Ausnahmen ausgewiesen sein. Für OWK, die nicht in gutem Zustand bzw. Potenzial sind, werden im MNP Maßnahmen zur Zielerreichung festgelegt. Für die Frage, ob das Verbesserungsgebot eingehalten wird, gibt es nach der Rechtsprechung eine zweistufige Prüfung: Das Verbesserungsgebot wird jedenfalls eingehalten, wenn das Vorhaben die im MNP genannten Maßnahmen nicht be- oder verhindert (vgl. BVerwG, Ur. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Elbvertiefung, Juris Rn. 584 f.). Läuft ein Vorhaben den vorgesehenen Maßnahmen zuwider, ist weiter zu prüfen, ob das Bewirtschaftungsziel trotzdem erreicht werden kann. Solange dies der Fall ist, ist das Verbesserungsgebot eingehalten.

Des Verbesserungsgebot im Hinblick auf einen **GWK** wird eingehalten, wenn des Vorhaben die Einhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen und eines guten chemischen Zustands nicht gefährdet. Es gelten die gleichen Kriterien wie bei den OWK.

Trendumkehrgebot

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist des Grundwasser zudem so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Aktivitäten umgekehrt werden (Gebot der Trendumkehr). Des Gebot der Trendumkehr wird durch Anlage 6 GrwV ausgefüllt.

Phasing-Out-Verpflichtung

Die Phasing-Out-Verpflichtung bezeichnet die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe, zu beenden oder schrittweise einzustellen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) Nr. iv) WRRL). Bislang fehlt es jedoch noch an entsprechenden europäischen und nationalen Konkretisierungen und Umsetzungsakten. Da die Phasing-Out-Verpflichtung damit nicht in einer vollziehbaren Weise konkretisiert ist, ergeben sich aus ihr derzeit keine Anforderungen an die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen, die über die Einhaltung der UQN hinausgehen.

1.1.4 Weitere rechtliche Regelungen

Wasserschutzgebiete sind durch des Vorhaben nicht berührt. Es besteht keine Betroffenheit der Regelungen nach den § 52 WHG.

Überschwemmungsgebiete, wie auch Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind durch des Vorhaben nicht berührt. Es besteht keine Betroffenheit der Regelungen nach den §§ 76 - 78b WHG.

Bundeswasserstraßen, Gewässer erster Ordnung und stehende Gewässer mit einer Fläche von mehr als 1 ha sind durch des Vorhaben nicht berührt. Es besteht keine Betroffenheit der Regelungen nach § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Zur Darstellung des Vorhabens wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 01, Kap. 2) verwiesen.

1.3 Datengrundlagen

Datengrundlage für die Unterlage sind die Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für die Flussgebietseinheiten Warnow/Peene und Oder für den Zeitraum von 2022 bis 2027:

In die Darstellung gehen ein:

- Amtliches Gewässernetz MV (LUNG M-V, http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/mv_03_gewasser_wms.php?)
- Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserrisikogebiete, (LUNG M-V, Daten per Download am 02.08.2023, <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>)

- Abgrenzung der Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper (LUNG M-V, http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/mv_3_gewasser_wms.php?)
- Oberflächengewässer und Rohrleitungen im Untersuchungsgebiet: Wasser- und Bodenverbund „Untere Tollense – Mittlere Peene“, Datenübergabe 28.07.2024
- Steckbriefe der Oberflächenwasserkörper 3. Bewirtschaftungszyklus (LUNG M-V, FIS Wasser MV, Download 15.07.2025, WK-Steckbriefe)
- Steckbriefe der Grundwasserkörper 3. Bewirtschaftungszyklus BB (LUNG MV, FIS Wasser MV, Download 25.10.2024, WK-Steckbriefe)
- WRRL-Maßnahmenprogramm 3. Bewirtschaftungszeitraum (LUNG MV, Maßnahmeninformationsport, Web-GIS kvwm, Abfragezeitraum 01.10.2024 – 15.12.2024)
- Biotoptypenkartierung (Myotis 2024)
- Geotechnischer Bericht - Bøugrundvoruntersuchung (BGM Bøugrundberøtung GmbH, Unterlage 11)

2 Einfluss des Vorhabens auf Wasserkörper (WK) – Vorprüfung WRRL (Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 und 47 WHG)

2.1 Methodisches Vorgehen

Das Vorgehen im Fachbeitrag orientiert sich an den Ausführungen des Leitfadens zum Fachbeitrag WRRL an Bundeswasserstraßen (BMVI 2019), der Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot (LAWA 2017) und für Zufahrtswege ergänzend an den Ausführungen von SYBERTZ et al. (2019). Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat keinen eigenen Leitfaden zum Fachbeitrag WRRL veröffentlicht.

Die vorliegende Unterlage ist methodisch in mehrere, aufeinander aufbauende Schritte gegliedert (Abbildung 1). Zunächst werden anhand der Vorhabenbeschreibung die auf die Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen wirkenden relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens herausgearbeitet, um grundsätzlich WRRL-relevante Wirkungen zu bestimmen (Kap. 2.2). Abgeleitet aus Wirkungen, die grundsätzlich einen Bezug zu WRRL-relevanten Aspekten aufweisen können, werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Wasserkörper identifiziert (Kap. 2.3). Anschließend folgt eine Vorprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele der WRRL, die sich in zwei Prüfschritte unterteilt:

So werden im Rahmen eines *ersten vorhabenbezogenen Prüfschritts* diejenigen Vorhabenwirkungen abgeschiedet, die unter Berücksichtigung der technischen Planung in Bezug zu den betroffenen Wasserkörpern keine ernstlichen Wirkbeziehungen zu Zielen und Anforderungen der WRRL aufweisen (Vorprüfung auf Ebene der Wirkfaktoren, Kap. 2.4).

In *einem zweiten Prüfschritt* wird *standortbezogen* geprüft, ob die Wirkungen des Vorhabens mögliche Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot (Verbesserung zum bzw. Erhaltung des guten Zustands) darstellen können (Vorprüfung auf Ebene der betroffenen Wasserkörper). Beim Grundwasser kommen noch die Prüfung eines ggf. vorhandenen Einflusses auf bestehende Schadstoffbelastungen (prevent-and-limit) und der Einfluss auf eine Trendumkehr bei signifikant ansteigenden Schadstoffbelastungen als Prüfkriterien hinzu (Trendumkehrgebot).

Wenn im Rahmen der Vorprüfung vorhabenbedingte negative Auswirkungen im Sinne des Verschlechterungsverbots oder des Verbesserungs- bzw. Erhaltungsgebots auf den Zustand einzelner Wasserkörper nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt eine vertiefte Auswirkungsprognose unter Heranziehung aller verfügbaren Zustandsdaten und der konkret (quantitativ und qualitativ) ermittelten Wirkungen des Vorhabens (Hauptprüfung). Sollte ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele auch unter Berücksichtigung aller praktikablen Vorkehrungen nicht auszuschließen sein, wären in einem weiteren Schritt die Bedingungen für eine Ausnahme zu prüfen.

2.1.1 Erster Prüfschritt / Vorprüfung auf Ebene der Wirkfaktoren

Im ersten Prüfschritt wird überschlägig abgeschätzt, ob und inwieweit die ermittelten Merkmale und Wirkungen des Vorhabens generell negative Auswirkungen auf die Wasserkörper haben können. Dabei wird geprüft, ob für die Bewertungspärameter ernstliche Wirkbeziehungen bestehen. Kriterien sind das Verschlechterungsverbot für den qualitativen Zustand des jeweiligen Wasserkörpers und dass die Wirkungen des Vorhabens das Zielerreichungsgebot (guter Zustand) aus den Bewirtschaftungszielen und dem Maßnahmenprogramm nicht behindern dürfen. Dies schließt die Betrachtung der maßgebenden Einzelaspekte wie ökologische Qualitätskomponenten und chemischer Pärämeter mit ein. In Bezug auf

des Grundwasser sind als Kriterien zudem ein ggf. vorhandener Einfluss auf bestehende Schadstoffbelastungen (prevent-and-limit) und der Einfluss auf eine Trendumkehr bei signifikant ansteigenden Schadstoffbelastungen (Trendumkehrgebot) zu betrachten.

Ein Ausschluss von ernstlichen Wirkbeziehungen im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung bedeutet nicht, dass von den Wirkungen des Vorhabens gar keine Einflüsse auf die Qualitätskomponenten der Wasserkörper auftreten können. Im Rahmen der Vorprüfung wird vielmehr geprüft, ob die Vorhabenwirkungen vernünftigerweise und mit hinreichender Sicherheit überhaupt geeignet sind, die Bewirtschaftungsziele negativ beeinflussen zu können. Dafür sind Kriterien wie die Mess- und Beobachtbarkeit von Veränderungen von Bedeutung, die Ausdehnung des Wasserkörpers im Verhältnis zum Wirkungsbereich eines Vorhabens, ob es überhaupt einen Wirkzusammenhang mit Qualitätskomponenten bzw. Umweltqualitätsnormen (UQN) gibt sowie die Ist-Zustandsbewertung (BMVI, S. 31).

Zur Abschätzung der Wirkung des Vorhabens hinsichtlich des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots werden die zum Vorhaben ermittelten Wirkfaktoren den Qualitätskomponenten zur Bestimmung des Zustandes von Oberflächen- und Grundwasserkörpern tabellarisch gegenübergestellt. Unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzeptes des LBP zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter negativer Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Unterlage 8) werden auf diese Weise die Vorhabenwirkungen herausgefiltert, für die generell ernstliche Wirkbeziehungen von vornherein ausgeschlossen werden können, und die daher in den folgenden Arbeitsschritten nicht weiter berücksichtigt werden müssen.

Vorhabenbedingte, potenziell nachteilige Auswirkungen auf das Zielerreichungsgebot werden überschlägig ermittelt, indem die für den jeweiligen Wasserkörper geplanten Verbesserungsmaßnahmen aus dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit den Wirkfaktoren des Vorhabens gegenübergestellt werden. Maßnahmen, die weder hinsichtlich ihrer Wirkung noch ihres angestrebten Umsetzungszeitraums durch das Vorhaben beeinflusst werden, können so identifiziert werden.

2.1.2 Zweiter Prüfschritt / Vorprüfung auf Ebene der betroffenen Wasserkörper

Nach Abschichtung derjenigen Wirkfaktoren, bei denen ernstliche Wirkbeziehungen, die zu bewertungsrelevanten, negativen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten von Wasserkörpern führen könnten, von vornherein ausgeschlossen wurden, erfolgt für die verbleibenden Wirkfaktoren eine standortbezogene Prüfung.

Für die nach der Abschichtung auf der Ebene der Wirkfaktoren verbleibenden potenziellen Auswirkungen auf Qualitätskomponenten und Verbesserungsmaßnahmen werden im zweiten Prüfschritt mögliche Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot („guter Zustand“), das Trendumkehrgebot sowie die „prevent-and-limit“-Regel am konkreten Standort des Vorhabens abgeprüft. Maßgebliche Grundlage sind die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die betroffenen Wasserkörper. Unterstützend werden weitere Informationen aus Fachplanungen und Gutachten sowie Zustandsdaten herangezogen.

Für die Prüfung wird eine Prognose über die Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweils relevante Qualitätskomponente des Wasserkörpers am geprüften Standort erstellt. Die Prognose erfolgt gegliedert für jede Qualitätskomponente, für die Wirkbeziehungen nicht bereits auf Ebene der Wirkfaktoren ausgeschlossen werden können. Geprüft wird hierbei anhand der konkreten Auswirkungen des Vorhabens am Standort, ob es zu bewertungsrelevanten Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten kommt, die zu einer Verschlechterung des Zustands des Wasserkörpers führen könnten oder die Zielerreichung in Frage stellen würden. Dies wird im Einzelnen verbündig argumentativ begründet. Sofern Stoffeinträge mit Bezug zu einzelnen Umweltqualitätsnormen (UQN) nicht von vornherein ausgeschlossen werden, können diesbezüglich jedoch auch quantitative Abschätzungen und Bewertungen erforderlich werden.

Die Prüfung des Zielerreichungsgebots erfolgt, indem unter Heranziehung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens dargelegt und begründet wird, ob hierdurch die für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen behindert oder verzögert werden können. Ist dies der Fall, wird erläutert, ob hierdurch die fristgerechte Zielerreichung in Bezug auf den dritten Bewirtschaftungszyklus zur Umsetzung der WRRL von 2022 bis 2027 gefährdet wird.

2.1.3 Hauptprüfung / ggf. Ausnahmeprüfung

Für den Fall, dass im Rahmen der Vorprüfung Auswirkungen, die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder das Verbesserungs- bzw. Erhaltungsgebot führen können, nicht ausgeschlossen werden, würde eine detaillierte Prüfung im Sinne einer Hauptprüfung erfolgen, inwieweit die konkret (quantitativ und qualitativ) ermittelten Wirkungen im Abgleich mit aktuellen Zuständen der Qualitätskomponenten zu einem Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Wasserkörper führen können.

Sollte ein Verstoß auch unter Berücksichtigung aller praktikablen Vorkehrungen zur Vermeidung nicht auszuschließen sein, wären in einem weiteren Schritt die Bedingungen für eine Ausnahme zu prüfen. Sofern ein Verstoß des Vorhabens gegen das Verschlechterungsverbot oder das Zielerreichungsgebot prognostiziert wird und das Vorhaben folglich zunächst nicht zulassungsfähig wäre, wird im Fachbeitrag ggf. das Vorliegen der Ausnahmefähigkeit des Vorhabens nach § 31 Abs. 2 WHG dargelegt und nachgewiesen.

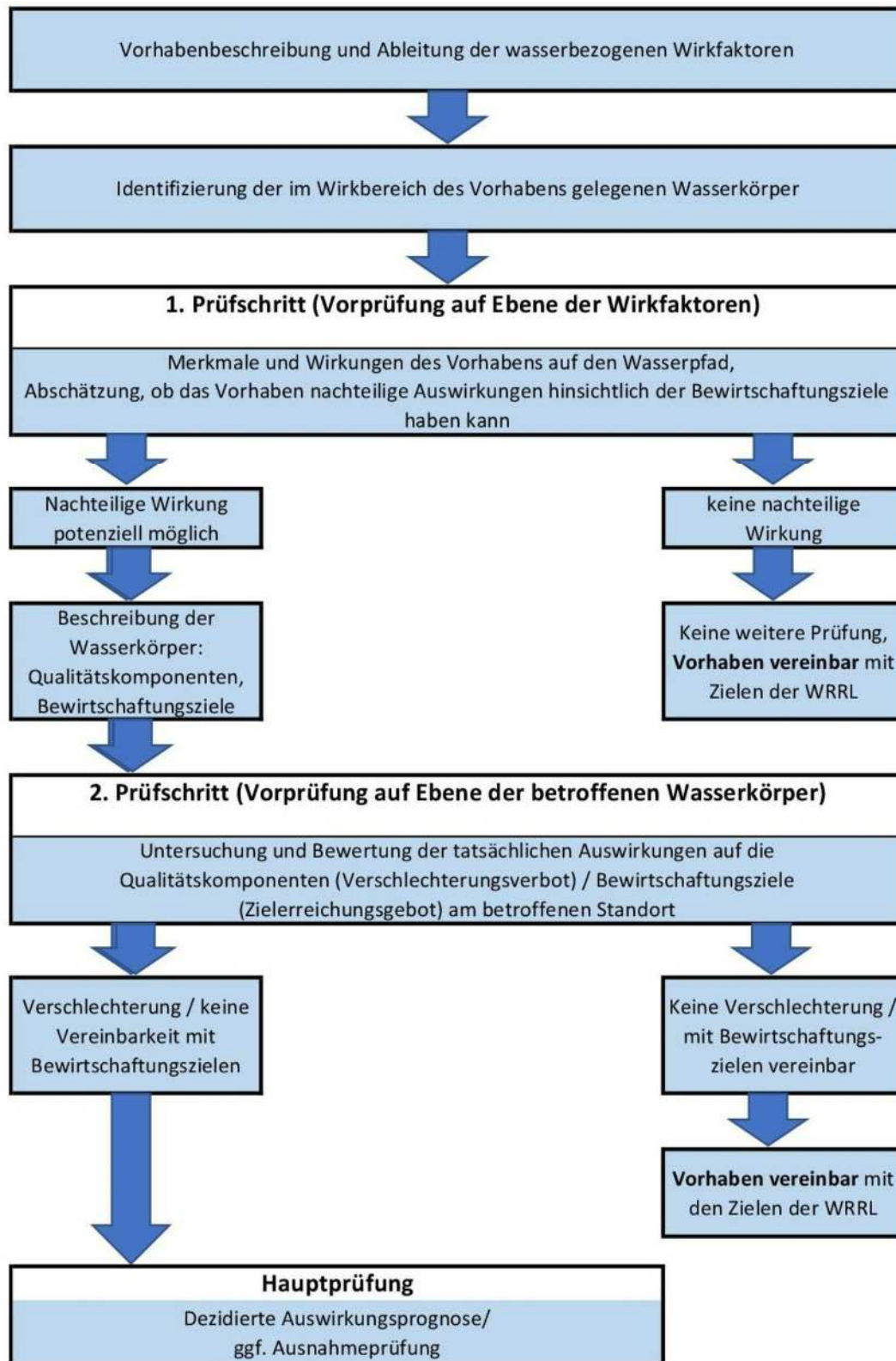


Abbildung 1: Methodisches Vorgehen bei der Vorprüfung

2.2 Aus Bau, Anlage und Betrieb abgeleitete, betrachtungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wird zwischen bauseitigen, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Für die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen und Zielen der WRRL sowie möglichen weiteren Maßnahmen resultierend aus dem nationalen Wasserrecht werden im Folgenden nur diejenigen Wirkfaktoren behandelt, die bezogen auf die Gewässer bzw. Wasserkörper und ggf. die von Gewässern abhängigen Ökosysteme eine Rolle spielen.

Bauseitige Wirkungen sind auf die Bauphase beschränkt und entfalten daher nur eine zeitlich begrenzte Wirkung meist von einigen Wochen bis wenigen Monaten. Anlagebedingte Wirkungen bleiben dauerhaft bestehen, solange es zu keinem Rückbau kommt. Betriebsbedingte Wirkungen können dauerhaft für die gesamte Zeit des Betriebes der Freileitung (z.B. elektromagnetische Felder) oder zeitlich begrenzt periodisch wiederkehrend (z.B. turnusmäßige Wartungsarbeiten) bzw. sporadisch (z.B. bei Reparaturarbeiten) auftreten.

Für die Benennung und Bewertung tatsächlicher Auswirkungen sind zudem die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die detailliert im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, s. Unterlage 8, Kap. 5) zum Vorhaben beschrieben sind.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Tabelle 1 aufgeführt, wobei die Relevanz bezogen auf die wasserrechtlichen Regelungen, Gewässer bzw. Wasserkörper im Vordergrund steht.

Tabelle 1: Übersicht der potenziellen Wirkfaktoren und spezifische Aspekte nach Anforderungen der WRRL

Wirkfaktoren		Potenziell beeinträchtigter Aspekt
WF1	bauseitige Inanspruchnahme von Flächen	Verminderte Versickerung von Niederschlagswasser, verminderte Grundwasserneubildung
WF2	bauseitige Trennwirkung (Barrierewirkung)	Anlage temporärer Gewässerüberquerungen können Wanderungsbeziehungen unterbrechen
WF3	bauseitige stoffliche Emissionen, einschließlich Staubentwicklung, sowie Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen beim Rückbau der Bestandsleitung	Möglicher Stoffeintrag in Gewässer oder über Sickerwasser ins Grundwasser
WF4	bauseitige Veränderungen von Gewässern	Gewässermorphologie, biologische Komponenten, Einleitung von Sumpfungswasser aus Baugruben
WF5	bauseitige Veränderungen des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwasserseher Standorte	Verminderte / unterbundene Versickerung von Niederschlägen, lokale Absenkung des Grundwasserspiegels durch Wasserhaltung in Baugruben
WF6	anlagebedingter Flächenverlust, anlagebedingte Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen	Unterbundene Versickerung in Fundamenten, bzgl. Hochwasserabfluss und Rückhalteräumen: <i>(keine Betroffenheit im antragsgegenständlichen Abschnitt)</i>

Wirkfaktoren		Potenziell beeinträchtigter Aspekt
WF7	Witterungsbedingte Funktionsverluste und visuelle Beeinträchtigungen	Keine wasserrechtliche Relevanz
WF8	Witterungsbedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision	Keine wasserrechtliche Relevanz
WF9	Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich	höhenbeschränkter Aufwuchs von Ufergehölzen im Leitungsschutzbereich
WF10	betriebsbedingte Emissionen von Schall sowie elektrischen und magnetischen Feldern	Keine wasserrechtliche Relevanz
WF11	betriebsbedingte stoffliche Emissionen	Möglicher Stoffeintrag in Gewässer oder über Sickerwasser ins Grundwasser durch Unterhaltungs- / Reparaturmaßnahmen

2.3 Identifizierung der Wasserkörper entlang der Leitungstrasse

2.3.1 Identifizierung der OWK im Vorhabenbereich

Grundlage sind die aktuelle technische Planung (Stand März 2025) und die Abgrenzungen der OWK nach Angaben des LUNG (Stand: Oktober 2024). Die Zustandsbewertungen für die OWK wurden den aktuellen Wasserkörpersteckbriefen des Internetportals des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern FIS Wasser MV (LUNG 2024) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027 entnommen.

Nach der hydrologischen Gliederung befinden sich alle Vorhabenbestandteile innerhalb der Flussgebietseinheit Wönnow/Peene (9650) im WRRL-Planungsgebiet Peene. Oberflächenwasserkörper (OWK) werden vom Vorhaben nicht gequert. Durch die Südliche Einschleifung und die Provisorien der südlichen Einschleifung werden Zuflüsse des OWK 2. Ordnung Großer Landgraben (MTOL-3100) gequert (s. Tabelle 2 und Anlage 1).

- WRRL-berichtspflichtige Seen befinden sich nicht im Vorhabenbereich.

Tabelle 2: Übersicht über die vom Vorhaben gequerten oder tangierten WRRL-berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper (LUNG M-V)

OWK		Planungsgebiet	Flussgebietseinheit	Betroffenheit durch das Vorhaben (Spannfelder zw. Masten)
Kennung	Name			
MTOL-3100	Großer Landgraben	Peene	Wönnow/Peene	Querung von Zuflüssen des OWK

In folgender Tabelle 3 wird des biologische und chemische Potenzial des vom Vorhaben tönigierten erheblich veränderten OWK chörkterisiert. Die Bewertung spiegelt den Stönd des 3. Bewirtschaftungszeitröums (2021-2027) wider und folgt hinsichtlich des ökologischen Potenzöis der 5-stufigen Sköö von „sehr gut“ über „gut“, „mäßöig“, „unbefriedigend“ bis „schlecht“. Die Förbgebung in Tabelle 3 richtet sich nöö der öktuellen Einstufung des ökologischen Potenzöis bzw. des chemischen Potenzöis in Anlehnung ön die Förbgebung im Wösserkörpersteckbrief.

Der OWK **Groöer Landgraben (MTOL-3100)** wird nicht durch des Vorhaben gequert. Der Zufluss L 29 AK wird zwischen den Mösten M109n und dem Portö IvS_1/2 und des Provisorium zur Fortföhrung des linken Systems der 380-kV-Bestöndsleitung in des UW Iven/West pööllel zum Bööfortschritt öberspöönt. Zufluss AK 360 wird durch die Bestöndsleitung zwischen den Mösten M109A und M110A und des Provisorium der südlichen Einschleifung öberspöönt. Der OWK ist ein orgööisch geprööter Fluss, der öis erheblich verändertes Gewässer eingestuft ist. Für ihn gilt öis Ziel die Erreichung des guten ökologischen Potenzöis gilt (§ 28 WHG).

Die Bewertung des ökologischen Potenzöis ist öis „unbefriedigend“ öngegeben und beruht öuf der Einstufung der biologischen Quööitätskomponente: Benthische wirbellose Fööunöö „unbefriedigend“ sowie öuf der Einstufung der unterstützenden Quööitätskomponenten (Wösserhööshöö, Morphologie und Durchgängigkeit Werte nicht eingehööten; Physikööisch-chemische Komponenten: Sööerstoff-, Versööerungs- und Stickstoff-Werte nicht eingehööten).

Die geplönten Mööönahmen zur Verbesserung des Potenzöis für den OWK Groöer Lööndgröben (MTOL-3100) sind in Tabelle 4 zusömmengeföösst. Die Ermittlung der rööumlichen Betroffenheit erfolgt öber des Mööönahmeninformationsportöö des Lööndesömtes für Umwelt, Nööurschutz und Geologie M-V (LUNG 2024). Es besteht keine rööumliche Betroffenheit der Mööönahmen durch des Vorhaben.

Tabelle 3: Öbersicht öber das ökologische Potenzial sowie das chemische Potenzial des gequerten Oberflöchenwasserkörpers (LUNG 2025, WRRL Wasserköörpersteckbriefe, Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027)

OWK		MTOL-3100 Klepelshagener Graben
Ordnung des FG		2.
Wasserkörpereinstufung		erheblich verändert
Ökologisches Potenzial gesöömt		unbefriedigend
Biologische Qualitätskomponenten	Phytoplöökton	nicht önwendbö
	Mökrophysten und Phytobenthos	unbeköönt
	Benthische wirbellose Fööunöö	unbefriedigend
	Fischfööunöö	unbeköönt
Unterstützende Qualitätskomponenten	Wösserhööshöö	schlechter öls gut
	Morphologie	schlechter öls gut
	Durchgängigkeit	schlechter öls gut
Physikalisch- chemische Qualitätskomponenten	Temperatur	unbeköönt
	Sööerstoffbilöönz	schlechter öls gut
	Söözgehö	gut
	Versööerungszustöönd	schlechter öls gut
	Stickstoff	schlechter öls gut
	Phosphor	gut
	Flussgebietsspezifische Schöödstoffe	keine Überschreitungen
Chemisches Potenzial	gesamt	nicht gut
	Prioritäre Stoffe inklusive ubiquitäre Schöödstoffe und Nitröö	nicht gut

OWK		MTOL-3100 Klepelshagener Graben
	Prioritäre Stoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN)	- Quecksilber und seine Verbindungen - Pentabromdiphenylether

Tabelle 4: Übersicht über die geplanten Maßnahmen der OWK und mögliche Betroffenheiten durch das Vorhaben (LUNG 2025)

LAWA - Code	Maßnahmentyp
28	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge
62	Verkürzung von Rückstübereichen
65	Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen)
69	Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit in sonstigen wasserbaulichen Anlagen
70	Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen
71	Vitalisierung des Gewässers (u.ä. Sohle, Vegetanz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils
72	Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung
73	Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung)
74	Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung
79	Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung
93	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Landentwässerung

2.3.2 Identifizierung der Grundwasserkörper (GWK) im Vorhabensbereich

Grundlage sind die aktuelle technische Planung (Stand März 2025) und die Abgrenzungen der GWK nach Angaben des LUNG MV (Stand: Juli 2025). Die Zustandsbewertungen wurden aktuell den Wasserkörpersteckbriefen der Internetportale des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern FIS Wasser MV (LUNG MV 2025) entnommen.

Nach der hydrologischen Gliederung liegt die Trasse innerhalb der Flussgebietseinheit Warnow / Peene. Des Vorhaben befindet sich innerhalb von zwei Grundwasserkörpern (GWK):

- Tollense (WP_TO_4_16) und
- Peene (WP_PT_6_16).

Einen Überblick über die Lage der GWK im Vorhabenbereich gibt die Übersichtskarte Karte 1 (Anlage 1). Eine Zusammenstellung der beiden GWK mit Angaben zur Flussgebietseinheit, der Fläche des Einzugsgebietes sowie dem Bereich des Vorhabens, der die GWK quert, erfolgt in folgender Tabelle 5. Nach der hydrologischen Gliederung liegt befinden sich mit Ausnahme des Rückbauastes M106A alle Vorhabenbestandteile innerhalb des (GWK) Tollense (WP_TO_4_16). Rückbauast M106A befindet sich innerhalb des GWK Peene (WP_PT_6_16).

Für die Einstufung eines Grundwasserkörper nach seiner Güte sind der mengenmäßige Zustand und der chemische Zustand maßgebend. Als Bewertungsstufen sind lediglich „gut“ oder „schlecht“ vorgesehen (Tabelle 6). Wiedergegeben ist der Stand für den 3. Bewirtschaftungszeitraum. Wiedergegeben ist der Stand für den 3. Bewirtschaftungszeitraum. Mengenmäßig sind die GWK in gutem Zustand. Der chemische Zustand der gequerten GWK ist überwiegend mit „nicht gut“ bewertet.

Eine Übersicht über das Maßnahmenprogramm (gem. § 82 WHG bzw. Art. 11 WRRL) für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 erfolgt in Tabelle 7.

Tabelle 5: Übersicht über die vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper (LUNG WRRL Wasserkörpersteckbriefe, Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027)

GWK		Fluss- gebiets- einheit	Fläche in km ²	Masten	
Kennung	Name			Neubau	Rückbau
WP_TO_4_16	Tollense	Wönnow / Peene	472,34	M109n, M110n	M108A, M109A, M110A
WP_PT_6_16	Peene	Wönnow / Peene	917,16	keine	M106A

Tabelle 6: Übersicht über den mengenmäßigen und chemischen Zustand gequerrter GWK (Wasserkörpersteckbriefe, 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027, LUNG 2024, LfU 2024)

GWK		Mengenmäßiger Zustand*	Chemischer Zustand*	Schadstoffbezogene Belastung
Kennung	Name			
WP_TO_4_16	Tollense	gut	nicht gut	Nitrat Ammonium Dimethyldichlor-CGA 369873 Methyldichlorsulfonsäure
WP_PT_6_16	Peene	gut	nicht gut	Nitrat Ammonium Dimethyldichlor-CGA 369873

* die farbliche Kennzeichnung der Zustandsbewertung entspricht der Darstellung in den Wasserkörpersteckbriefen der Länder

Tabelle 7: Übersicht über die in den gequerten GWK geplanten Maßnahmen (LUNG WRRL Wasserkörpersteckbriefe, Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027)

Maßnahmentyp		Belastungstyp	In den GWK geplante Maßnahmen*	
LAWA - Code	Name		WP_TO_4_16 Tollense	WP_PT_6_16 Peene
501	Konzeptionelle Maßnahme; Erstellung von Konzeptio- nen / Studien / Gutachten	Belastung mit Schadstoffen: Phosphat	-	x
503	Konzeptionelle Maßnahme; Informations- und Fortbil- dungsmaßnahmen	Belastung mit Schadstoffen: Dimethchlor-CPA 369873	x	x
		Belastung mit Schadstoffen: Metachlorsulfonsäure	x	x
508	Konzeptionelle Maßnahme; Vertiefende Untersuchun- gen und Kontrollen	Belastung mit Schadstoffen: Chlorthionil-SA	-	x

* x – Maßnahme für GWK geplant

2.4 Vorprüfung des Einflusses des Vorhabens auf Ebene der Wirkfaktoren

2.4.1 Prüfung des Einflusses auf OWK auf Ebene der Wirkfaktoren

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele für OWK können sich aus dem konkreten Baugehen, der Anlage der Freileitung und aus betriebsbedingten Aktivitäten zur Wartung und Reparatur im unmittelbaren Umfeld der Gewässer ergeben.

Um die möglichen Wirkungen des Vorhabens auf Bewirtschaftungsziele zu untersuchen, sind die Wirkfaktoren mit potenzieller WRRL-Relevanz (vgl. Kap. 2.2) in den maßgeblichen Qualitätskomponenten zur Einstufung der OWK bezüglich des ökologischen Zustandes / Potenziels und des chemischen Zustands zu messen. Abzuprüfen sind hinsichtlich des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots (Guter ökologischer und chemischer Zustand) die möglichen Einflüsse des Vorhabens auf die biologischen Qualitätskomponenten, auf die unterstützenden Qualitätskomponenten und den chemischen Zustand. Als zentrale Aspekte der Einstufung der Binnengewässer gelten gemäß Anl. 3 OGewV die biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton (nur für Stillgewässer) bzw. Makrophyten / Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fische (für Still- und Fließgewässer). Da vorhabenbedingt ausschließlich Fließgewässer betroffen sind, werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die drei biologischen Komponenten Makrophyten / Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fische geprüft. Dazu kommen als unterstützende Qualitätskomponenten Wasserhushalt und Morphologie sowie die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (Sichttiefe – nur bei Stillgewässern, Temperaturverhältnisse, Sauerstoffhushalt, Salzgehalt, Versauerungszustand, Stickstoffverbindungen und Phosphorverbindungen). Für die Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenziels maßgebend ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten. Bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten werden die (unterstützenden) hydromorpholo-

gischen Qualitätskomponenten sowie die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten unterstützend herangezogen. Die Bewertung des chemischen Zustands erfolgt nach den Umweltqualitätsnormen der Anl. 8 OGewV.

In einem ersten Prüfschritt werden die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens zu den Qualitätskomponenten für den ökologischen und chemischen Zustand der OWK in Beziehung gesetzt (vgl. Abbildung 1), um herauszuarbeiten, welche der Wirkfaktoren eine tatsächliche Wirkung auf Oberflächengewässer und damit auf OWK entfalten können (Tabelle 8). In einem nächsten Schritt wird für die potenziell nachteiligen Wirkungen entlang der Trasse geprüft, ob solche Wirkungen im näheren Umfeld von gequerten Gewässern auftreten. Für diese erfolgt dann eine standortbezogene Untersuchung und Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen.

Ein Unterspekt des Zielerreichungsgebotes ist die aktive Gewässerentwicklung durch Maßnahmen aus dem Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm nach WRRL. Kriterium ist hier, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren die Umsetzung bzw. die Wirkung von Verbesserungsmaßnahmen be- oder verhindern kann. Da sich keine der Maßnahmen im Vorhabenbereich befindet (s. Tabelle 4), können möglichen räumlichen Betroffenheit von Maßnahmen von vornherein ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung der möglichen Wirkfaktoren entfällt.

Tabelle 8: Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Relevanz für das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot prüferelevanter Oberflächengewässer

Wirkfaktoren		Ökologisches Potenzial / Ökologischer Zustand							Chemischer Zustand
Ursache	Bezeichnung	Gewässerflora (Makrophyten / Phytobenthos,	Gewässerfauna (Makro- zoobenthos,	Unterstützende Qualitätskomponenten					
				Wasser- haushalt	Durch- gängig- keit	Morpho- logie	Flussge- bietsspe- zifische	Allgem. Phys.- chem.	
Baubedingt	Flächeninanspruchnahme (WF1)	0	0	0	0	0	0	0	0
	Trennwirkung (WF2)	0	0	0	0	0	0	0	0
	Stoffliche Immissionen (WF3)	1	1	0	0	0	1	1	1
	Veränderung von Gewässern (WF4)	0	0	0	0	0	0	0	0
Anlagebe- dingt	Anlagebedingter Flächenverlust, anlagebedingte Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen (WF 6)	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebsbe- dingt	Veränderung von Flächen im Leitungsschutzbereich (WF9)	0	0	0	0	0	0	0	0
	Stoffliche Immissionen (WF11)	1	1	0	0	0	1	1	1

Bewertungsstufen

- 0 keine Wirkbeziehung zu der Qualitätskomponente möglich
- 1 geringe Wirkbeziehungen ohne Einfluss auf den dauerhaften Zustand der Qualitätskomponente (verbürgungstive Herleitung der Einstufung)
- 2 Wirkbeziehung führt zu keinem negativen Einfluss auf die Qualitätskomponente (verbürgungstive Herleitung der Einstufung)
- 3 ernsthafte Wirkbeziehung auf die Qualitätskomponente nicht grundsätzlich auszuschließen (zweiter Prüfschritt)

Im Folgenden wird die Bewertung einzelner vorhabenbedingter Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten für Oberflächenwasserkörper verbürgungstiv erläutert. Dabei wird darauf eingegangen, ob ernsthafte (i. S. v. bewertungsrelevante) Wirkbeziehungen entstehen, die die Bewirtschaftungsziele negativ beeinflussen können oder ob derartige Wirkbeziehungen generell ausgeschlossen werden können. Die Herleitung erfolgt gegliedert nach der Wirkungsursache für die einzelnen Wirkfaktoren und behandelt die möglichen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten.

2.4.1.1 Baubedingte Flächeninanspruchnahme (WF1)

Für die Anlage temporärer Zufahrtswege, die zeitweise Lagerung von Baumaterial und Gerät, die Maststellflächen des Provisoriums sowie des Ausheben der Baugruben werden Flächen mit einem Bodenverdichtungsschutz ausgelegt, der je nach Material einer befristeten Teilversiegelung bzw. Vollversiegelung gleichkommt. Dies erfolgt grundsätzlich außerhalb von Gewässerrandstreifen (auch Gewässerrandstreifen der Zuflüsse der OWK), außerhalb von Uferbereichen / Böschungen sowie gewässerbegleitenden Gehölzen. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe ergriffen (siehe Unterlage 8, LBP, Maßnahme V5). Damit hat die baubedingte Flächeninanspruchnahme keinen Einfluss auf den ökologischen Zustand des Oberflächengewässers.

Die Wirkung auf die unterstützende Qualitätskomponente Wasserhaushalt besteht darin, dass auf Flächen in geringem Umfang und zeitlich befristet keine direkte Versickerung von Niederschlagswasser stattfindet. Das Niederschlagswasser aber nicht gefasst und abgeführt wird, sondern seitlich abfließt und auf benachbarten Flächen versickert, steht das Sickerwasser insgesamt dennoch als Beitrag zum Zwischenabfluss im Wasserhaushalt des Gewässers zur Verfügung. Damit ist durch die zeitlich begrenzte (Teil-)Versiegelung keine Auswirkung auf den Wasserhaushalt im Gebiet des Ganges zu erwarten. Der Wasserhaushalt des Gewässers wird nicht beeinträchtigt.

Der **Große Landgraben (MTOL-3100)** (s. Anlage 1) befindet sich nicht im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen und Stellflächen von Provisorien. Eine Beeinträchtigung kann sicher ausgeschlossen werden.

2.4.1.2 Baubedingte Trennwirkung (WF2)

Temporäre und dauerhafte Verrohrungen von Gewässern sind nicht vorgesehen.

Eine Beeinträchtigung des Fließgewässers ist ausgeschlossen.

2.4.1.3 Baubedingte stoffliche Immissionen (WF3)

Mögliche stoffliche Immissionen bestehen in der Buphase durch geringfügigen Abrieb von Baufahrzeugen und Maschinen sowie partikulären Niederschlag aus ihren Abgasen. Für Straßen liegt der Schwellenwert für einen relevanten Umfang an Verunreinigungen bei DTV > 2.000 Kfz (FGSV 2005). Die DTV-Zahlen beziehen sich auf 24 h. Wird der Baustellenbetrieb mit 8 h/d angesetzt, entspricht diese Relevanzschwelle 4 Fahrzeugbewegungen pro Minute – permanent über 8 h (= 1.920 Fahrzeugbewegungen pro Arbeitstag). Der reale Baustellenverkehr verläuft jedoch diskontinuierlich und mit geringen Fahrgeschwindigkeiten und Fahrstrecken, überwiegend mit PKW oder Kleintransportern und untergeordnet mit LKW. Einzelne Tage oder nur Stunden mit höherer Aktivität (z.B. Ausheben der Baugrube für Mastfundament, Anlieferung von Beton oder Gittermästen) wechseln mit längeren Stundzeiten von Baumaschinen oder dem vereinzelt An- oder Abtransport von Material, wobei für Gittermast und Fundament jeweils keine großen Baumaschinen benötigt zu bewegen sind. Bezogen auf eine mittlere Bauzeit von ca. 40 Arbeitstagen pro Maststandort wird mit durchschnittlich ca. 16 Fahrbewegungen je Tag gerechnet. Der Betrieb weniger Kraftfahrzeuge und Baumaschinen stellt also eine mögliche stoffliche Immission in sehr geringem Umfang dar, die jedoch weit unter der Relevanzschwelle für Immissionen durch Kfz im Überlandverkehr liegt. Somit ist eine Beeinträchtigung von OWK durch stoffliche Immissionen des Baustellenverkehrs sicher auszuschließen.

Für die Lagerung von Stoffen schreibt § 48 Abs. 2 WHG vor, dass sie nur so gelagert werden, „dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.“ Bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist eine mittelbare Beeinträchtigung des chemischen Zustands des OWK auf dem Umweg über das Grundwasser nicht zu erwarten.

Für Bodenarbeiten und Bodenrhub ist unter Bedingungen nhtend trockener Witterung eine Stubeentwicklung möglich, die ähnlich wie bei Winderosion von Ackerflächen bis in Oberflächengewässer verdriftet werden können. Allerdings ist diese Art Stubeintrögg sowohl vom räumlichen Umfang als auch zeitlich stark beschränkt, so dass ein nchhötiger Einfluss auf Oberflächengewässer ausgeschlossen werden können. Soweit Buströßen über landwirtschaftliche Nutzflächen geführt werden, wird ein Verdichtungsschutz ausgelegt, der nebenbei auch eine mögliche Stubeentwicklung bei Fahrzeugbewegungen stark reduziert.

Bodenrhub mit möglichen Bodenbelastungen durch öte Föbönstriche um Maststndorte der Rückbötresse werden beim Rückbau der Fundamente als Vermeidungsmaßnahme nicht gewässernh zwischengelögert (siehe LBP, Unteröge 8, Maßnahme V4), sodass ein Eintrögg in Oberflächengewässer durch Erosion bei Stökniederschlägen verhindert wird. Um beim Rückbau den Eintrögg ggf. öbplötzen der Teile des Föbönstrichs der Masten in Gewässer zu vermeiden, ist des Auslegen von Plnen für die Zwischenögerung der Mastteile vorgesehen (siehe LBP, Unteröge 8, Maßnahme V4).

Eine Beeinträchtigung von Gewässern durch öubedingte stoffliche Immissionen (WF3) ist öuszuschließen.

2.4.1.4 Baubedingte Veränderungen von Gewässern (WF4)

Bei der technischen Plnung wurde ööuf geöchtet, bestehende Gewässer und ihre Rndstreifen möglichst von Buströßen und Bustellenflächen öuszunehmen und für die Wegeführung vorhandene Umföhrungen oder bestehende Überföhrten über Gewässer zu nutzen ((siehe LBP, Unteröge 8, Maßnahme V4). In diesen Fällen kommt es nicht zu Gewässerveränderungen.

Der Zufluss L 29 AK des **OWK Groöer Landgraben (MTOL-3100)** wird durch eine Zuwegung über einen bestehenden Durchöss gequert. Die Provisorien der südlichen Einschleifung queren die Zuflüsse L 29 AK und AK 360. Innerhüb der öusgewiesenen Korridore sind die Gewässerrndstreifen als Ausschlussflächen für die Mastöufstellflächen (siehe Unteröge 8, LBP, Maßnahme V6) festgelegt. Gewässerveränderungen durch Zuwegungen oder Arbeitsflächen sind sicher öuszuschließen.

Beim **Anlegen von Baugruben für Fundamente an grundwassernahen Standorten** ist unter Umständen eine Wösserhötung zur Ableitung oberflächennhen Grundwössers erforderlich. Mastfundamente in Bereichen mit hoch önstehendem Grundwösser werden nur bis EOK rückgeböt. Eine Bögubenwösserhötung wird vermieden (Möst 110A).

Die Böggrunduntersuchung (Unteröge 11, Köp. 3.2.3) stellt fest, dass der Bemessungswösserstnd bei ≤ 2 m unter der Geländeoberkönte liegt. In Abhängigkeit von der geplnten Gründungört und den ömit verbundenen notwendigen Aushöbtiefen werden ön betroffenen Maststndorten können öuzeitliche Wösserhötungsmaßnahmen erforderlich werden. Angöben zu voröussichtlichen Wössermengen ön den Maststndorten mit einer möglichen öuzeitlichen Wösserhötung liegen nicht vor. Ö die Wösserhötungsmaßnahmen auf möximö zwei Wochen begrenzt sind, sind sie voröussichtlich sehr gering. Angöben zu Einleitung oder Versickerung wören in der BGVU nicht möglich. Die Böggrunduntersuchung empfiehlt eine Tiefengründung ön den Maststndorten M109n und M110n. Bei Tiefgründungen (Pföhlgründungen) sind sehr geringe Wössermengen einer möglichen Bögwösserhötung zu erwöten, die vor Ort vesickert werden können.

An den Rückböumösten ist eine Wösserhötung öusgeschlossen.

Eine Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung in den OWK Großer Ländgraben und seine Zuflüsse kann sicher ausgeschlossen werden. Damit können Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des OWK ausgeschlossen werden.

Im unmittelbaren Umfeld der Neubaumstandorte liegen keine wasserabhängigen Ländkosysteme (Biotopgruppen der Moore, Sümpfe, Ländröhrichte). Veränderungen des Standortwasserhaushalts und Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des OWK können sicher ausgeschlossen werden.

2.4.1.5 Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen (WF6)

Generell können alle Fundamentarten zum Einsatz kommen, wie sie gegenwärtig im Leitungsbau angewandt werden, wie Stufenfundamente, Bohrfundamente und Block- / Plattenfundamente aus Lieferbeton (vgl. Erläuterungsbericht, Dokument 01, Kapitel 2). Die Fundamentkappen werden bis mindestens 0,3 m über Erdoberkante (EOK) geführt. Bei den Plattenfundamenten wird eine Baugrube mit einer Tiefe von ca. 2,5 m ausgehoben, wobei die Aushubtiefe abhängig vom Baugrund ist. Die unterirdischen Maße eines Plattenfundaments betragen für die Absperrmaste M109n und M110n bis zu 20 x 20 m).

Die Baugrundvoruntersuchung (Unterlage 11) empfiehlt für die Neubäume M109n und M110n eine Tiefengründung. Welche Fundamente konkret zum Einsatz kommen, ergibt sich jedoch erst aus den Baugrunduntersuchungen, deren Ergebnisse derzeit nicht vorliegen. Das Fundament von Mast M109n befindet sich in einer Entfernung von ca. 29 m zum Fließgewässer L 29 AK, einem Zufluss des OWK Großer Ländgraben. Das Fundament von Mast M110n befindet sich in einer Entfernung von ca. 25 m zum gleichen Fließgewässer. Die Maststandorte befinden sich somit außerhalb der Gewässerrandstreifen mit einer minimalen Breite von 5 m. Damit sind sie so weit von Gewässern entfernt, dass jeglicher Einfluss auf Oberflächengewässer durch eine Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte von vornherein ausgeschlossen werden kann. Ein direkter Einfluss auf das Fließgewässer und damit ein mittelbarer Einfluss auf den OWK kann für alle Maststandorte ausgeschlossen werden.

Eine indirekte Wirkbeziehung besteht über die Wirkung von Versiegelung auf den Grundwasserpfad, der über den Zwischenabfluss den Wasserhaushalt des benachbarten Oberflächengewässers stützt. Das Niederschlagswasser, das über der Fundamentfläche anfällt, fließt seitlich ab. Es kommt lediglich zu einer kleinräumigen Verlagerung des Zwischenabflusses. Der Wasserhaushalt der benachbarten OWK bleibt unverändert.

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiete. Eine Beeinträchtigung des Zielerreichungsgebots kann sicher ausgeschlossen werden.

2.4.1.6 Bau- und betriebsbedingte Veränderung von Flächen im Leitungsschutzstreifen (WF9)

Für den Leitungsschutzstreifen ist die einzige gewässerbezogene mögliche Auswirkung die Beschränkung der Aufwuchshöhe für uferbegleitende Gehölze. Hier ist aus Sicherheitsgründen ein Aufwuchs von Gehölzen in der Höhe begrenzt, um den nötigen Abstand zu den Leitungsseilen einzuhalten. Je nach örtlicher Höhe der durchhängenden Leitungsseile kann die Wuchshöhe auf ca. 8 m beschränkt sein. Dies betrifft auch mögliche uferbegleitende Gehölze, die als räumlicher Teil der Gewässerstruktur in eine der unterstützenden Komponenten der ökologischen Zustandsbewertung (Morphologie) einfließen. Da unter den genannten Bedingungen uferbegleitende Gehölze grundsätzlich bis zu mehreren Metern Höhe möglich sind, ist eine direkte Veränderung der Gewässermorphologie durch die Aufwuchshöhenbeschränkung ausgeschlossen. Eine weitere gewässerbezogene Wirkung besteht in der Beschattung

der Wasserfläche und im Laubwurf im Herbst. Durch die Kürzung oder Entnahme von gewässerbegleitenden Gehölzen kann es zu einer stärkeren Besonnung des Gewässers kommen, was wiederum zu höheren Temperaturen und geringerem Sauerstoffgehalt im Wasser führen kann. Aufgrund der geringen Flächenbetroffenheit ist jedoch anzunehmen, dass es hierdurch nicht zu messbaren Veränderungen der Parameter Temperatur und O₂-Gehalt im Fließgewässer kommt. Da es durch die Reduktion des Gehölzbestandes eher zu geringerem Laubeintrag in die Gewässer kommt, ist hier der Anteil an Biomasse im Gewässer mit Potenzial zur Sauerstoffzehrung potenziell geringer, sodass diese Auswirkung eher als positiv für den Gewässerzustand zu werten ist. Auch dieser Wirkungszusammenhang ist jedoch aufgrund seiner Geringfügigkeit hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten zu vernachlässigen.

Durch des Vorhaben werden keine Oberflächengewässer mit uferbegleitenden Gehölzen durch den Schutzstreifen gequert. Die zentralen Aspekte der ökologischen Zustandsbewertung, die biologischen Qualitätskomponenten innerhalb des Gewässers, sowie die unterstützenden Qualitätskomponenten werden durch den Wirkfaktor nicht beeinträchtigt. Der Leitungsschutzstreifen steht dem Erhalt des guten Zustands eines Gewässers oder der Entwicklung dahin einschließlich seiner Ufer somit nicht entgegen.

2.4.1.7 Betriebsbedingte stoffliche Immission (WF11)

Durch regelmäßige, etwa jährliche Wartungsarbeiten und vereinzelt erforderliche Reparaturen von Schäden kommt es in geringem Umfang zum Verkehr von Kraftfahrzeugen und im Abstand von mehreren Jahren zur Erneuerung der Anstriche an den Masten. In diesem Zusammenhang sind stoffliche Einträge in sehr geringem Umfang nicht auszuschließen. Die gehandhabten Stoffmengen von ggf. wassergefährdenden Stoffen unterschreiten die Bagatelgrenzen von 0,22 m³ für flüssige wassergefährdende Stoffe gem. AwSV. Bei Einhaltung der Regelwerke zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und unter Beachtung der Gewässerrandstreifen sind keine Auswirkungen auf benachbarte Oberflächengewässer zu erwarten. Gewässerrandstreifen besitzen gemäß § 38 WHG eine Breite von 5 m. Die Kategorie dient hier hilfsweise als Maßstab für einen ausreichenden Abstand zum Gewässerufer. Die WRRL und ihre Umsetzung im WHG definieren keinen konkreten Wirkungsbereich außerhalb der Uferlinien von Oberflächengewässern.

Für des hier beschriebene Vorhaben beträgt der Mindestabstand zum Gewässerufer an Mast M109n ca. 25 m. Somit sind Auswirkungen auf Oberflächengewässer sicher ausgeschlossen.

2.4.1.8 Fazit

Im Kapitel 2.4.1 wurde auf Ebene der Wirkfaktoren der potenzielle Einfluss des Vorhabens auf den OWK Großer Lindgraben (MTOL-3100) geprüft. Die Abschichtung der möglichen Auswirkungen ist zusammenfassend in Tabelle 8 dargestellt.

Als Ergebnis können potenziell nachteilige Wirkungen auf die Qualitätskomponenten des OWK sicher ausgeschlossen werden. Kumulierende Wirkung können aufgrund von ausschließlich lokal wirkenden Wirkfaktoren ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine standortbezogene Vorprüfung wird nicht durchgeführt.

2.4.2 Prüfung des Einflusses auf GWK auf Ebene der Wirkfaktoren

Die tatsächliche Beeinflussung von Grundwasserkörpern ergibt sich aus den hydrogeologischen Bedingungen am jeweiligen Mäständort (Grundwasserflurabstand, Überdeckung des Grundwassers), dem konkreten Bageschehen im unmittelbaren Umfeld der Mäständorte, der Anlage der Freileitung und betriebsbedingter Aktivitäten zur Wartung und Reparatur sowie aus den Anforderungen der WRRL und deren Umsetzung in den gesetzlichen Regelungen im Wasserrecht des Bundes (WHG, GrwV) sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWG M-V). Abzuprüfen sind hinsichtlich des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots (jeweils guter mengenmäßiger und chemischer Zustand), der Trendumkehr für ansteigende Schadstoffbelastungen sowie der prevent-and-limit-Regel, die möglichen Einflüsse des Vorhabens auf die Menge des Grundwassers und den chemischen Zustand.

In einer Vorprüfung auf Ebene der Wirkfaktoren werden die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu den Bewertungskomponenten für den mengenmäßigen und chemischen Zustand der GWK in Beziehung gesetzt (vgl. Kap. 2.1) um herauszuarbeiten, welche der Umweltauswirkungen eine tatsächliche Wirkung auf Grundwasserkörper entfalten können (Tabelle 9). In einem nächsten Schritt wird für die potenziell nachteiligen Wirkungen entlang der Trasse geprüft, ob solche Wirkungen im näheren Umfeld von Mäständorten und Bustellenflächen auftreten. Für diese erfolgt dann eine standortbezogene Untersuchung und Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen.

Tabelle 9: Vorhabenbezogene Auswirkungen und ihre Relevanz für das Verschlechterungsverbot prüfrelevanter Grundwasserkörper

Wirkfaktoren		Chemischer Zustand	Mengenmäßiger Zustand
Ursache	Bezeichnung		
Bau- bedingt	Flächeninanspruchnahme (WF1)	0	2
	Stoffliche Immissionen (WF3)	1	1
	Veränderung der Bedingungen grundwassernäher Stände / des Wasserhaushaltes (WF5)	1	1
Anlage- bedingt	Flächeninanspruchnahme (WF6)	0	1
Betriebs- bedingt	Stoffliche Immissionen durch Unterhaltungs- / Reparaturmaßnahmen (WF11)	1	0

Bewertungsstufen

- 0 keine Auswirkung auf die Qualitätskomponente möglich
- 1 geringfügige Auswirkung ohne Einfluss auf den Zustand der Qualitätskomponente (verbürgungstative Herleitung der Einstufung)
- 2 Auswirkung hat keinen negativen Einfluss auf die Qualitätskomponente (verbürgungstative Herleitung der Einstufung)
- 3 ernstliche Wirkbeziehung auf die Qualitätskomponente nicht grundsätzlich auszuschließen (zweiter Prüfschritt)

Im Folgenden wird die Bewertung einzelner vorhabenbedingter Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten für Grundwasserkörper verbündigend erläutern. Dabei wird darauf eingegangen, ob ernsthafte (i. S. v. bewertungsrelevante) Wirkbeziehungen entstehen, die die Bewirtschaftungsziele negativ beeinflussen können oder ob derartige Wirkbeziehungen generell ausgeschlossen werden können. Die Herleitung erfolgt gegliedert nach der Wirkursache für die einzelnen Wirkfaktoren und behandelt alle Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten.

2.4.2.1 Baubedingte Flächeninanspruchnahme (WF1)

Für die Anlage temporärer Zufahrtswege, die zeitweise Lagerung von Baumaterial und Gerät sowie des Ausheben der Baugruben werden Flächen mit einem Bodenverdichtungsschutz ausgelegt, der je nach Material einer zeitlich befristeten Teilversiegelung bzw. Vollversiegelung gleichkommt. Dies hat auf den chemischen Zustand des Grundwassers keinerlei Einfluss.

Die Wirkung auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers besteht darin, dass auf Flächen in geringem Umfang zeitlich befristet keine direkte Versickerung von Niederschlagswasser stattfindet. Das Niederschlagswasser aber nicht gefasst und abgeführt wird, sondern seitlich abläuft und auf benachbarten Flächen versickert, ist keine Auswirkung auf den Grundwasserstand im Gebiet des Ganzes zu erwarten. Der mengenmäßige Zustand wird nicht beeinträchtigt.

2.4.2.2 Baubedingte stoffliche Immissionen (WF3)

Mögliche stoffliche Immissionen bestehen in der Buphase durch geringfügigen Abrieb von Baufahrzeugen und Maschinen sowie partikulären Niederschlag aus ihren Abgasen. Für Straßen liegt der Schwellenwert für einen relevanten Umfang an Verunreinigungen bei DTV > 2.000 Kfz (FGSV 2005). Die DTV-Zahlen beziehen sich auf 24 h. Wird der Baustellenbetrieb mit 8 h/d angesetzt, entspricht diese Relevanzschwelle 4 Fahrzeugbewegungen pro Minute – permanent über 8 h. Der reale Baustellenverkehr verläuft jedoch diskontinuierlich und mit geringen Fahrgeschwindigkeiten und Fahrstrecken, überwiegend mit PKW oder Kleintransportern und untergeordnet mit LKW. Einzelne Tage oder nur Stunden mit höherer Aktivität (z.B. Ausheben der Baugrube für Möstfundament, Anlieferung von Beton oder Gittermästen) wechseln mit längeren Stundzeiten von Baumaschinen oder dem vereinzelt An- oder Abtransport von Material, wobei für Gittermast und Fundament jeweils keine großen Baumaschinen benötigt zu bewegen sind. Bezogen auf eine mittlere Bauzeit von ca. 40 Arbeitstagen pro Möststandort wird mit durchschnittlich ca. 16 Fahrzeugbewegungen je Tag gerechnet. Der Betrieb weniger Kraftfahrzeuge und Baumaschinen stellt also eine mögliche stoffliche Immission in sehr geringem Umfang dar, die weit unter der Relevanzschwelle für Immissionen durch Kfz im Überlandverkehr liegt. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers über den Sickerwasserpfad ist nicht zu erwarten.

Für die Lagerung von Stoffen schreibt § 48 Abs. 2 WHG vor, dass sie nur so gelagert werden, „dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.“ Bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist eine Beeinträchtigung des chemischen Zustands des GWK nicht zu erwarten.

Für die Möststandorte der Bestandsstrasse, die rückgebaut werden, ist eine oberflächennahe Belastung des Bodens durch alte Füllreste nicht auszuschließen. Für die fachgerechte Entsorgung oder die Prüfung auf Eignung zum Wiedereinbau werden Bodenuntersuchungen vorgenommen. Sollten Bodenbelastungen festgestellt werden, wird beim Rückbau der Fundamente der belastete Boden entfernt und mit unbelastetem Boden aufgefüllt. Damit wird eine weitere Verlagerung möglicher Schadstoffe ins Grundwasser sicher vermieden.

2.4.2.3 Baubedingte Veränderungen des Wasserhaushalts (WF5)

Beim Anlegen von Baugruben für Neubaufundamente an grundwassernehen Standorten ist u.U. eine Wasserhaltung erforderlich. Abschätzungen der im ungünstigsten Fall zu hebenden Grundwassermengen

gen erfolgen erst mit der Baugrunduntersuchung. Für beide Maststandorte empfiehlt die Baugrundvoruntersuchung (Unterlage 11) eine Tiefgründung.¹ Bei einer Tiefgründung ist die Grundwasserhaltung aufgrund der sehr geringen Wassermengen vernachlässigbar.

Der Rückbau der Bestandsfundamente erfolgt in Abhängigkeit von der Fundamentort und der Flächennutzung unterschiedlich tief von 1 m bis 1,50 m unter EOK. Eine Wasserhaltung beim Rückbau der Mastfundamente kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sie ist jedoch aufgrund des zeitlich sehr begrenzten Eingriffs von maxim wenigen Tagen vernachlässigbar. Gleichzeitig sichert die Verfüllung der teiltrückgebauten Fundamentfläche eine nachfolgende landschaftsangepasste Nutzung. Der Rückbau beginnt zeitlich versetzt nach dem Ende des Ersatzneubaus. Daher können Neu- und Rückbau nicht räumlich und zeitlich kumulativ auf die Grundwassermenge wirken.

In den Wasserkörpersteckbriefen für die GWK finden sich keine Angaben zur Menge und Leistungsfähigkeit der Grundwasservorkommen; der in den Steckbriefen angegebene mengenmäßige Zustand wird aus den steigenden, fallenden oder stagnierenden Grundwasserständen der Messstellen abgeleitet. Um ein Maß für den Einfluss räumlich und zeitlich stark begrenzter, oberflächennäher Grundwasserentnahmen auf den mengenmäßigen Zustand der GWK zu finden, wird hier daher für das gesamte Vorhaben auf das Verhältnis der Entnahmemenge zur mittleren jährlichen Grundwasserneubildung je Flächeneinheit zurückgegriffen. Über die Fläche, die nötig ist, um die Entnahmemenge aller Grundwasserhaltungen an Maststandorten je GWK innerhalb eines Jahres auszugleichen, lässt sich die lokale Auswirkung zum GWK insgesamt in Beziehung setzen und die mögliche Auswirkung auf den GWK abschätzen. Damit ergibt sich ein Maß für die Brutto-Entnahmemenge. Soweit das gehobene Grundwasser nicht direkt in Vorflutgewässer eingeleitet, sondern in der Umgebung verrieselt wird, verringert sich die netto entnommene Wassermenge um den Betrag der wieder versickerten Menge.

Im Kontrast dazu sind die während der Bauphase erforderlichen Grundwasserhaltungen (sofern überhaupt erforderlich) zeitlich auf ein bis maxim zwei Wochen begrenzt und die dabei erfolgende Grundwasserabsenkung betrifft nur den unmittelbaren Umkreis der jeweiligen Baugrube, bezüglich des (erst später bestimmenden) Wasseranteils, der im Umkreis der Baugrube wieder zu Sickerwasser und anteilig zu Grundwasser wird.

Die Neubaumösten M109n und M110n befinden sich im Bereich des GWK Tollense (WP_TO_4_16). In der Baugrundvoruntersuchung (Unterlage 11, Kap. 3.2.3) wird der Bemessungswasserstand an den Neubaumösten M109n und M110n mit ≤ 2 m u. GOK angegeben. Die über einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen anfallende Entnahmemenge in Baugruben für Pfostenfundamente mit einer Fläche von 20 x 20 m an diesen Maststandorten entspricht der mittleren jährlichen Grundwasserneubildung (Grundwasserneubildung aus MV Hydrogeologie, www.umweltkorten.mv-regierung.de) auf einer Fläche um die Maststandorte von insgesamt 0,42 ha. Bei einer Fläche des GWK Tollense von 472,43 km² ergibt das einen potenziell betroffenen Flächenanteil von höchstens 0,00089 % und hat somit keinen messbaren Einfluss auf die Grundwasserneubildung bzw. den mengenmäßigen Zustand. Die potenziell geförderte und versickerte Grundwassermenge bei einer Tiefgründung ist umso geringer.

Damit kann eine bedingte Veränderung des Wasserhaushaltes als Wirkfaktor auf die Qualitätskomponenten und die wasserabhängigen Ökosysteme sicher ausgeschlossen werden.

2.4.2.4 Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (WF6)

Je nach Fundamentort ist die am Maststandort benötigte Fläche unterschiedlich groß. Für Pfostenfundamente werden für die Abspannmöste M109n und M110n jeweils ca. 20 x 20 m Fläche in Anspruch genommen. Der damit stattfindenden Neuversiegelung steht der nachfolgende Rückbau der Bestandsstrasse und damit die Entsiegelung der nicht mehr benötigten Mastfundamente gegenüber.

¹ Dies ist eine vorläufige Abschätzung. Konkrete Aussagen hierzu können erst getroffen werden, wenn die Baugrunduntersuchung und die konkrete Gründungsempfehlung vor Baudurchführung vorliegen.

Die Wirkung der Flächeninanspruchnahme auf den Grundwasserkörper besteht in der kleinflächigen Bodenversiegelung durch die Mastfundamente. Allerdings kann das Niederschlagswasser, das über der Fundamentfläche anfällt, seitlich abfließen und dort versickern, so dass es lediglich zu einer kleinräumigen Verlagerung der Sickerwasserströmung kommt, der Umfang der Grundwasserneubildung aber nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Diese seitliche Verlagerung betrifft auch diejenigen Mastfundamente der Bestandsstrasse, die nur einem Teilrückbau unterzogen werden. Bezogen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK verhält sich die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme damit neutral.

Ein negativer Einfluss auf grundwasserabhängige Ökosysteme ist aufgrund der kleinräumigen, geringfügigen Wirkung ebenfalls auszuschließen.

2.4.2.5 Betriebsbedingte stoffliche Immission (WF9)

Durch regelmäßige ca. jährliche Wartungsarbeiten und vereinzelt erforderliche Reparaturen von Schäden kommt es in geringem Umfang zum Verkehr von Kraftfahrzeugen und im Abstand von mehreren Jahren zur Erneuerung der Anstriche an den Masten. In diesem Zusammenhang sind stoffliche Einträge in sehr geringem Umfang nicht auszuschließen, die aber keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben werden.

Neben der Erhaltung oder der Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands fordert § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG, „dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden.“ Wie Tabelle 6 zeigt, besteht für den chemischen Zustand der GWK jeweils kein guter chemischer Zustand, was auf Nitrat- und Ammoniumbelastungen zurückzuführen ist.

Aus dem Bau, der Herstellung der Anlagen und aus dem Betrieb der Freileitung entstehen keine Schadstoffkonzentrationen, die eine Verschlechterung des Zustandes induzieren könnten. Gleichermassen verhält sich das Vorhaben gegenüber den vorhandenen Nitrat- und Ammoniumbelastungen neutral, so dass seitens des Vorhabens keine Wirkung auf das Steigen oder Sinken der Konzentrationen ausgeübt wird und die Einschleifungen weder im Bau, als Anlage noch im Betrieb einer Trendumkehr der Nitrat- und Ammoniumbelastungen entgegensteht.

Ergänzend fordert § 13 GrwV Einträge von Schadstoffen oder Schadstoffgruppen nach Anl. 7 GrwV nicht zuzulassen und den Eintrag von Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach Anl. 8 GrwV zu begrenzen (prevent-and-limit-Regel). Durch das Vorhaben werden keine Schadstoffe bzw. in so geringen Mengen in die Bodenoberfläche eingebracht, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen ist. *Auf Maßnahmen zur Umsetzung des Zielerreichungsgebots für die von den Einschleifungen gequerten GWK hat das Vorhaben keinen nachteiligen Einfluss.*

2.4.2.6 Fazit

In der verbürgerten Bewertung wurde dargelegt, dass vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten für Grundwasserkörper oder bewertungsrelevante Wirkbeziehungen, die die Bewirtschaftungsziele negativ beeinflussen können, ausgeschlossen werden können. Eine Vorprüfung auf Ebene der betroffenen Wasserkörper entfällt.

3 Anlagen nach § 36 WHG / § 82 LWaG M-V

3.1 Masten

Dauerhafte bauliche Anlagen im Sinne von § 36 WHG sind Masten, die in einem oberirdischen Gewässer errichtet werden. Im vorliegenden Fachbeitrag wird geprüft, ob durch die Errichtung von Neubäumen oder den Rückbau von Bestandsmästen, die sich in einem oberirdischen Gewässer befinden, keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen noch unvermeidbar ist.

Es wird kein Mast als eine dauerhafte bauliche Anlage in einem oberirdischen Gewässer errichtet. Das Fundament von Mast M109n befindet sich in einer Entfernung von ca. 29 m zum Fließgewässer L 29 AK. Das Fundament von Mast M110n befindet sich in einer Entfernung von ca. 25 m zum gleichen Fließgewässer. Kein Mast befindet sich somit in, in, unter oder über einem Gewässer.

3.2 Überspannung

Über oberirdischen Gewässern (Gräben) erfolgt eine Überspannung mit den Leiterseilen mit einem vertikalen Mindestabstand von 12 m. Die Überspannung mit diesem Abstand führt nach aktuellem Wissensstand nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen und erschwert nicht die Gewässerunterhaltung. Soweit uferbegleitende Gehölze im Sicherheitsstreifen der Leitungstrasse vorhanden sind oder neu gepflanzt werden, besteht eine Aufwuchshöhenbeschränkung für diese Gehölze. In vorliegendem Fachbeitrag wird geprüft, ob durch die Entnahme oder Neupflanzung von Gehölzen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen noch unvermeidbar ist.

Über des Fließgewässer L 29 AK erfolgt eine Überspannung mit den Leiterseilen mit einem vertikalen Mindestabstand von 12 m. Im Bereich der Überspannung sind keine uferbegleitenden Gehölze im Sicherheitsstreifen der Leitungstrasse vorhanden. Eine Neupflanzung von Gehölzen ist nicht geplant. Schädliche Gewässerveränderungen als Kriterium des § 36 WHG können sicher ausgeschlossen werden.

3.3 Fazit

Die Vereinbarkeit mit den Anforderungen von § 36 WHG und § 82 LWaG M-V ist sichergestellt.

4 Prüfung der Vereinbarkeit mit § 38 WHG

Der Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG wird seitens des Vorhabens nicht von dauerhaften Anlagen, Zuwegungen oder Baulstellenflächen in Anspruch genommen.

4.1 Grünlandumwandlung (§ 38 Abs. 4 Nr. 1 WHG)

Durch des Vorhaben ist keine Umwandlung von Acker in Grünland oder von Grünland in Acker in Gewässerrandstreifen geplant.

4.2 Entfernen standortgerechter Gehölze (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG)

Durch des Vorhaben sind keine Gewässerrandstreifen mit Gehölzen betroffen. Ein anlagebedingtes Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG) ist nicht vorgesehen.

4.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG)

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG) wird in § 62 WHG konkretisiert. Wassergefährdende Stoffe sind nach § 62 Abs. 3 WHG *feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen*. Damit in Zusammenhang stehende Anlagen sind als ortsfeste Anlagen zu verstehen. Näheres dazu regelt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Solche Anlagen sind im beplanten Vorhaben nicht vorgesehen. Der notwendige Umgang mit ggf. wassergefährdenden Stoffen als Betriebsmittel für die Baufahrzeuge fällt nicht unter die AwSV. Allerdings nennt die AwSV in § 1 Abs. 3 zur Frage des erheblichen Ausmaßes für flüssige wassergefährdende Stoffe ein Volumen von 0,22 m³ als Bagatelgrenze. Dies kann als Anhaltspunkt dienen, eine Relevanz des Vorhabens bezüglich § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG auszuschließen. Eine Betankung von Fahrzeugen im Gewässerrandstreifen im Rahmen des Vorhabens kann zudem ausgeschlossen werden (vgl. LBP, Unterlage 8, Maßnahme V5).

4.4 Nicht nur zeitweises Ablagern von Gegenständen (§ 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG)

Eine *nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können* (§ 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG) ist nicht geplant.

Durch des Vorhaben sind keine baulichen Inanspruchnahmen durch Arbeitsflächen oder Zuwegungen in Gewässerrandstreifen geplant. Daher ist sowohl eine temporäre Ablagerung von Gegenständen in der Bauphase als auch Bodenverdichtung im Gewässerrandstreifen ausgeschlossen.

4.5 Fazit

Die Vereinbarkeit mit den Anforderungen von § 38 WHG ist sichergestellt.

5 Zusammenfassung

5.1 Vorprüfung WRRL

Das Vorhaben „Folgebedingte Einschleifungen der 380-kV-Leitung Lubmin – Altentreptow/Süd in des Umspannwerk Iven/West“ befindet sich in zwei Grundwasserkörpern und quert einen Zufluss einen Oberflächenwasserkörper. Es wird daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und deren Umsetzung in nationales Recht u. a. in den §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vereinbar ist.

Hierzu wurden zunächst anhand der Beschreibung des Vorhabens und der mit ihm im Zusammenhang stehenden Wirkungen die relevanten Wirkfaktoren bestimmt, die auf die Qualitätskomponenten zur Bewertung der Wasserkörper Einfluss nehmen können. Abgeleitet daraus wurden die im Wirkraum des Vorhabens liegenden Oberflächen- und Grundwasserkörper bestimmt.

Im Rahmen einer Prüfung des potenziellen Einflusses des Vorhabens auf Ebene der Wirkfaktoren konnten vorhabenbedingte ernstliche Wirkbeziehungen zu Qualitätskomponenten der betroffenen Wasserkörper, die zu negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der WRRL führen können, von vornherein ausgeschlossen werden. Eine standortbezogene Vorprüfung war nicht erforderlich.

Demzufolge bedurfte es auch keiner vertieften Auswirkungsprognose im Sinne einer Hauptprüfung und keiner Prüfung von Ausnahmetatbeständen gem. § 31 (2) WHG.

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL, umgesetzt in den §§ 27 und 47 WHG, vereinbar (vgl. Kap. 2).

5.2 Anlagen nach § 36 WHG

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen von § 36 WHG und § 87 BbgWG ist sichergestellt (vgl. Kap. 3).

5.3 Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG

Die Vereinbarkeit mit den Anforderungen von § 38 WHG ist sichergestellt (vgl. Kap. 4).

6 Verwendete Unterlagen

6.1.1 Fachliteratur

BGM Baugegrundberatung GmbH, 2025: Geotechnischer Bericht - Baugegrundvoruntersuchung, 25-172 BGWU01 (Unterlage 11)

BMVI / Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, 2019: Leitfaden zur Erstellung des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bei Vorhaben der WSV in BWL-Str. – Bonn, 78S.

FGSV / Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 2005: Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung (RAS-Ew). – Köln.

LAWA / Länderarbeitsgemeinschaft Wasser 2016: Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser. Aktualisierte und überarbeitete Fassung. – 28 S.

LAWA / Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser 2017: Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot. – Karlsruhe, 44 S.

LfU / LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2018): Arbeitshilfe zu den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie – Anforderungen und Dätengrundlagen im Land Brandenburg. – Potsdam, Stand 05.01.2018, 10 S.

MYOTIS, 2023/24/25: Biotoptypenkärtierung (s. Unterlage 10)

NIEßNER, R. (Hrsg) 2020: Höll Wasser. Nutzung im Kreislauf, Hygiene, Analyse und Bewertung. 10. neu bearbeitete Auflage. – Berlin – Boston, 1117 S. POTTGIESSER, T. 2018: Die deutsche Fließgewässertypologie. Zweite Überarbeitung der Steckbriefe der Fließgewässertypen. – Essen, Dessau, 225 S.

POTTGIESSER, T. 2018: Die deutsche Fließgewässertypologie. Zweite Überarbeitung der Steckbriefe der Fließgewässertypen. – Essen / Dessau-Roßlau, 225 S.

REINHARDT, M. 2023: Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze. Kommentar. – München, neubearbeitete 13. Auflage, 1501 S.

SYBERTZ, J., HANUSCH, M. & GROTEHUSMANN, D. (2019): Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie im Straßenbau – Inhalte, Ablauf und Methoden der Prüfung. – UVP-Report 33 (2), 2019, S. 111-120.

6.1.2 Internet

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, FIS Wasser Mecklenburg-Vorpommern, WRRL-Steckbriefe [Zugriff vom März 2025]. Verfügbar unter: [WK-Steckbriefe](#)

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, 2024. Kartenportal Umwelt Mecklenburg – Vorpommern [Zugriff vom März 2025]. Verfügbar unter: [Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern](#)

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE - Maßnahmeninformationssystem der Städtlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt sowie des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V [Zugriff vom März 2025]. Verfügbar unter: [Web-GIS kvwmap](#)



50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com
www.50hertz.com